

Anweisungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab 04.05.2020 gemäß dem Schutzkonzept der bayerischen (Erz-) Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pastoral und Verwaltung!

Nach Wochen, in denen wir mit zum Teil drastischen Maßnahmen für das öffentliche Leben den Umgang mit dem Covid-19 Virus gelernt haben, wissen wir, dass das Corona-Virus zu unserer Wirklichkeit gehört und also auch unser pastorales und liturgisches Tun auf diese neue Wirklichkeit eingestellt und angepasst werden muss. Ab 4. Mai wird es gemäß einem Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung wieder möglich, öffentliche Gottesdienste zu feiern. Dabei gilt es, die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Kriterien und Maßnahmen zum Schutz aller streng einzuhalten.

Darüber hinaus geben wir für unsere Diözese Passau noch folgende Hinweise und Anordnungen:

Grundsätzlich hat sich gezeigt, dass es keine Zeit „nach Corona“ in dem Sinne geben wird, dass alles wieder so sein wird wie „vor Corona“ – es wird aber hoffentlich bald eine Zeit mit einem Impfstoff und wirksamen Medikamenten gegen das Virus geben. Aber das braucht nach Expertenmeinung noch geraume Zeit. Insofern ist zwar beim Umgang mit Handlungsanweisungen in dieser Situation ein „Fahren auf Sicht“ richtig und angemessen, aber die „*Strategie der Terminverschiebung*“ von Feiern wie der Erstkommunion, von Hochzeiten und Taufen bis hin zur Priesterweihe in eine Zeit „nach Corona“ wird aller Voraussicht nach nicht aufgehen. Deshalb geben wir bekannt:

Grundsätzliches

1. Das staatliche Versammlungsverbot gilt bis auf weiteres.
2. Für liturgische Feiern im Freien (z. B. Maiandachten, ...) beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen und ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1,5 m. Alle anderen Kriterien gelten analog der Feier

von Gottesdiensten in Gebäuden gemäß dem Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen.

3. Die Einhaltung der Teilnehmerzahl für die Mitfeiernden von Gottesdiensten ist unerlässlich. Daher empfiehlt es sich, eher auf größere Kirchen als Orte für die Feier der Liturgie zurückzukommen.
4. Inwieweit für die Feier der heiligen Messe Intentionen aufgeführt werden, entscheidet jeder Pfarrer/Pfarradministrator vor Ort.
5. Da der Leib Christi in Form von Hostien in den Tabernakeln der Kirchen über einen längeren Zeitraum aufbewahrt wurde ist darauf zu achten, ob die Materie für die Spendung der Kommunion noch zulässig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen diese Hostien aufgelöst und würdig bestattet werden (z. B. im Priestergrab).

Die Feier der Taufe

Unbeschadet der Möglichkeit der Nottaufe ist eine Taufe eines einzelnen Täuflings außerhalb der Messe im engsten Familienkreis möglich. Dazu gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei der Messfeier. Der Taufpriester/Taufdiakon trägt zum Taufritus im engeren Sinne und zu den ausdeutenden Riten eine Gesichtsmaske und Handschuhe. Das Taufwasser ist nach jeder Tauffeier grundsätzlich auszutauschen.

Das Sakrament der Versöhnung/Beichte

Die bereits veröffentlichten Regeln gelten weiter.

Die Feier der Erstkommunion

Zur Feier der Erstkommunion und deren Vorbereitung wird das Seelsorgeamt demnächst einen Vorschlag unterbreiten

Die Feier der Firmung

Für die wenigen Pfarreien, in denen aufgrund des angehobenen Firmalters das Sakrament gefeiert wird, wird das Seelsorgeamt demnächst einen Vorschlag erarbeiten.

Die Feier der Trauung

Für die Trauung im engsten Familien- und Freundeskreis gelten dieselben Platz und Abstandsregeln wie bei der Messfeier.

Die Feier der Krankensalbung

Zur Krankensalbung in Privathäusern muss der Priester zum eigenen Schutz und zum Schutz des Kranken Schutzkleidung, Mund-Nasen-Maske und Handschuhe tragen und ausreichenden Abstand wahren. Statt der Handauflegung werden die Hände zum Segen ausgebreitet. Die Salbung geschieht mit einem Wattestab oder mit Einmalhandschuhen, die anschließend würdevoll und hygienisch einwandfrei z.B. durch Verbrennen, entsorgt werden.

Kommunionfeier als Wegzehrung und Sterbebegleitung

Beim Reichen des Leibes Christi in privaten Wohnungen und Häusern sollte der Priester zum Eigenschutz und zum Schutz des Gläubigen möglichst Schutzkleidung und Handschuhe tragen. Alles andere gilt analog zur Feier der Krankensalbung.

Die Feier des Begräbnisses

Für die Beerdigung am Friedhof gelten weiter die aktuellen Bestimmungen.

Für die Feier des Requiems in Kirchen gelten die oben genannten grundsätzlichen Bestimmungen des Schutzkonzeptes der bayerischen (Erz-)Diözesen.

Fronleichnam

Der Festtag wird unter Einhaltung obiger Vorgaben in der Pfarrkirche gefeiert. Am Ende der Kommunionfeier wird das Allerheiligste am Altar ausgesetzt. Nach dem Segen der Gläubigen kann der Priester alleine mit dem Allerheiligsten vor den Eingang der Kirchentüre ziehen und dort den Ort in alle vier Himmelsrichtungen mit dem Allerheiligsten segnen.

Bittgänge und Wallfahrten

Aufgrund des allgemeinen Versammlungsverbotes müssen Bittgänge und Wallfahrten bis auf weiteres entfallen. Bittgottesdienste können wie oben Fronleichnam gefeiert werden. Andere ortsübliche gottesdienstliche Feiern können durch die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Priesterweihe

Die Priesterweihe findet unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben am 27. Juni 2020 statt. Auch dazu wird das Seelsorgeamt ein Konzept für die konkrete Feiergestalt vorlegen

Maria-Hilf-Woche

Die Maria-Hilf-Woche entfällt in diesem Jahr.

Gebetläuten um 15.00 Uhr

Das Gebetläuten um 15.00 Uhr wird mit der Öffnung der Möglichkeit zur Feier von öffentlichen Gottesdienste ab 04.05.2020 eingestellt.

Mit einem herzlichen Vergelt's Gott für die Geduld und alles Bemühen in der Pastoral